

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1013

Alle Abg

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landtags NRW
Frau Heike Gebhardt

ausschließlich per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: WTG-Anhörung A01-9.1.2019

Ansprechpartnerin Städtetag NRW:
Referentin Friederike Scholz
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-440
Fax-Durchwahl: 0211 / 3771-409
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Ansprechpartner Landkreistag NRW:
Dr. André Weßling
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300491-210
Fax-Durchwahl: 0211 / 300491-660
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 50.38.10 awe/Hä

Ansprechpartner Städte- und Gemeindebund NRW:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-234
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-291
E-Mail: matthias.menzel@kommunen.nrw

Datum: 18.12.2018

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes, Drucksache 17/3777
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) Stellung zu nehmen.

Mit dem vorgelegten Maßnahmenbündel stellt die Landesregierung die Weichen für eine gleichran- gige Behandlung von ambulanten sowie stationären Versorgungsangeboten. Dies wird angesichts des steigenden Bedarfs an Pflegeplätzen grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Inhalten nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Änderung des § 14 WTG, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, halten wir nicht für notwendig. Auch die bisher geltende Fassung dieser Norm hat dazu beigetragen, dass Einrichtungen ordnungsrechtliche Standards einhalten und das Wohn- und Teilhabegesetz dem Ziel der Gefahrenabwehr Rechnung trägt. Die beabsichtigte Änderung wird jedoch in der Form, wie sie nun Eingang gefunden hat, im Vergleich zur Fassung des Referentenentwurfs ausdrücklich bevorzugt. Die ursprünglich geplante Änderung, wonach Regelprüfungen grundsätzlich keine Überprüfung der Pflegequalität umfassen, hätte die Behörden vor große verwaltungspraktische Umsetzungsprobleme gestellt. Die Regelung war zu unbestimmt. Die nun in § 14 Abs. 1 Satz 3 eingefügte Klarstellung ist für die Behörden deutlich einfacher umzusetzen. Die zuständigen Behörden können nun anhand des Normtextes erkennen, in welchen Fällen die Regelprüfung die Struktur- und Prozessqualität umfasst. So wird zugleich der Prüfumfang im Rahmen von Regelprüfungen konkretisiert.

Kritisch beurteilen wir die geplanten Änderungen des § 4 WTG NRW. Wir schlagen vor, dass § 4 Abs. 1 Satz 1 WTG die gängige Verwaltungspraxis abbildet. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigung bzw. Bauabnahme durch die Bauordnungsbehörde geprüft wird. Es finden insoweit keine Doppelprüfungen der Bauordnungsämter und der Heimaufsichtsbehörden statt. Der Verantwortungsbereich zwischen Heimaufsicht und Bauordnung ist klar voneinander getrennt, da die Heimaufsichtsbehörden nicht das Fachwissen vorhalten, um baurechtliche Prüfungen vorzunehmen.

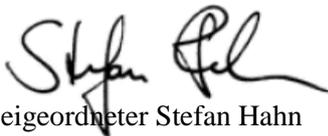
§ 4 Abs. 8 WTG sollte konkretisiert werden. Hiernach soll die Personaleinsatzplanung so gestaltet werden, dass die Beschäftigten nur im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden. Dabei lässt der Gesetzentwurf offen, ob er tatsächlich nahelegt, dass die Heimaufsicht Arbeits- und Einsatzzeiten prüfen soll, obwohl diese in den originären Bereich der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (Bezirksregierung) fallen. Es wäre auch an dieser Stelle wünschenswert, dass das Gesetz sicherstellt, dass keine Doppelprüfungen stattfinden. Ebenso wie in § 4 Abs. 1 Satz 1 würde die Prüfung der Einhaltung der Arbeitszeiten den Kernkompetenzbereich der Heimaufsichtsbehörden übersteigen. Seitens der Heimaufsicht sollten lediglich – wie bislang – offensichtliche Auffälligkeiten, z. B. viele Überstunden auf Dauer, an die Bezirksregierung als verantwortliche Stelle gemeldet werden. Das Gesetz sollte an dieser Stelle konkretisieren, bei welcher Intensität des Verstoßes die WTG-Behörde in welcher Form gegen den Verstoß von § 4 Abs. 9 vorgehen sollte.

Die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 WTG lehnen wir ab. Die derzeitige „Kann“-Regelung räumt der WTG-Behörde einen Ermessensspielraum dabei ein, wie sie die behördliche Qualitätssicherung in den Pflegeheimen durchsetzt. Durch die nun vorgesehene Änderung der Vorschrift in eine „Soll“-Formulierung wird das Ermessen der Behörden faktisch gestrichen und auf Einzelfälle reduziert, in denen die WTG-Behörde davon abweichen kann. Erfahrungswerte zeigen, dass die WTG-Behörden von dem in der Vergangenheit eingeräumten Ermessen in verhältnismäßiger Weise Gebrauch gemacht haben und, soweit uns bekannt, keinen Anlass gegeben haben, den bestehenden Ermessensspielraum einzuschränken.

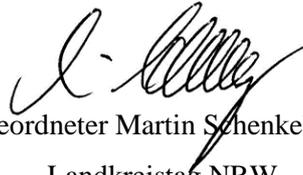
Hinsichtlich der Durchführungsverordnung möchten wir anmerken, dass die den Behörden durch § 5 Abs. 2 übertragene Aufgabe, welche die Nutzung der elektronischen Datenbank „Pfad.wtg“ betrifft, aus verwaltungspraktischen Gründen kaum einzuhalten ist: Die den Behörden auferlegte Pflicht, von den Leistungsanbietern in der Datenbank gemachte Angaben auf Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen, ggf. sogar zu korrigieren, bringt einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich, zumal es bei einigen Angaben kaum machbar wäre, diese fortlaufend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

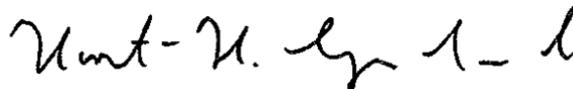
In Vertretung



Beigeordneter Stefan Hahn
Städtetag NRW



Beigeordneter Martin Schenkelberg
Landkreistag NRW



Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW